

– Entwurf –

**Änderung
der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 (SEPI-VO 2014)
vom 15. Mai 2013**

Die Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 (SEPI-VO 2014) vom 15. Mai 2013 wird wie folgt ergänzt:

In § 4 Abs. 2 werden die folgenden Nummern 4 und 5 ergänzt:

4. *Außerhalb der in Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 benannten Gebietskörperschaften einschließlich der Kernstädte der Mittelzentren und der Oberzentren kann an Standorten mit einer Gesamtzahl von bis zu fünf Grundschulen der Richtwert zur Festlegung der Einzügigkeit gemäß Absatz 1 Satz 3 Nr. Doppelbuchstabe bb) an einer dieser Schulen um bis zu fünf unterschritten werden. An Standorten mit fünf und mehr Grundschulen ist das an einer weiteren dieser Schulen möglich. Voraussetzung ist in allen Fällen, dass die nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe a geforderte Regelzügigkeit bezogen auf alle Schulen des Standortes durchschnittlich erreicht wird.*
5. *Über die Ausnahmen der Absätze 2 und 4 hinaus kann außerhalb der Kernstädte der Mittelzentren und der Oberzentren eine bestehende Schule als unselbständiger Teilstandort einer ohne die Schüler des Teilstandortes bestandsfähigen Grundschule fortgeführt werden, solange die Schülerzahl am Teilstandort nicht unter 60, im Fall der in Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 benannten Gebietskörperschaften nicht unter 52 sinkt. Der Schulträger ist verpflichtet, die Kooperation zwischen Haupt- und Teilstandort durch eine Vereinbarung mit dem Landesschulamts verbindlich zu regeln.*